

# Spesenordnung (SpeO)

## **1 Geltungs- und Zuständigkeitsbereich**

- 1.1 Die BBS-Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten und Spesen, welche entstehen, wenn Mitglieder der Vorstandschaft, des Sportausschusses, der Vertretung der BBJ und der Spruchkammer für den Verband ehrenamtlich tätig werden und die Kosten weder vom DMV, dem Verein des Betreffenden noch von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
- 1.2 Sie gilt ebenfalls für Mitglieder eines dem BBS angeschlossenen Vereines, wenn diese im Auftrag des Verbandes tätig werden.
- 1.3 Sie gilt ebenfalls für Personen, die in einem Spruchkammerverfahren als Zeugen gehört werden oder als obsiegende Partei in einem solchen Verfahren, wenn sie nach Urteilsfindung zur Einreichung der entstandenen Kosten berechtigt ist.

## **2 Erstattungsfähige Kosten**

### **2.1 Fahrgeld**

- 2.1.1 Bei PKW-Fahrten werden die Kilometersätze nach der LSV-Spesenordnung erstattet, sofern diese nicht mehr als 0,25 € betragen.
- 2.1.2 Dieser Satz kann bei sich ändernden Voraussetzungen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2.1.3 Mitfahrmöglichkeiten sind auszunutzen. Dabei ändert sich der Kilometersatz nach 2.1.1 nicht.
- 2.1.4 Für Kleinbusse wird der 1,5fache Satz nach 2.1.1 erstattet, sofern mindestens sechs Personen mitgefahren sind.
- 2.1.5 Die Namen der Mitfahrer sind namentlich auf der Spesenrechnung anzugeben (Gilt für 2.1.3 und 2.1.4).
- 2.1.6 Werden Fahrgäste ohne offiziellen Auftrag des BBS mitgenommen, verringert sich der Kilometersatz nach 2.1.2 um 50%.
- 2.1.7 Bei Benutzung von Bahn und Bus werden gegen Vorlage der Fahrkarten die Kosten für die Fahrt 2. Klasse erstattet.
- 2.1.8 Anrechenbar ist jeweils die Strecke ab dem Wohnort des PKW-Fahrers oder des Bahn- bzw. Busreisenden.
- 2.1.9 Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Fahrten mit einem Taxi oder dergleichen zugelassen. Diese Fälle sind jeweils vom Präsidenten zu genehmigen.

### **2.2 Übernachtungsgeld**

- 2.2.1 Sind Übernachtungen notwendig, werden die Kosten gemäß Beleg, jedoch höchstens bis 25 € pro Nacht und Person erstattet.
- 2.2.2 Dieser Satz kann bei sich ändernden Voraussetzungen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2.2.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident oder einer der Vizepräsidenten höhere Ausgaben genehmigen.

**2.3 Tagegeld**

2.3.1 Tagegeld wird nach den Sätzen des LSV erstattet, sofern diese nicht mehr als 20 € betragen.

2.3.2 Dieser Satz kann bei sich ändernden Voraussetzungen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2.3.3 Wurde Übernachtungsgeld nach 2.2 beansprucht, rechnet die Zeit für ein Tagegeld ab 8.00 Uhr.

**2.4 Regelung für Sportveranstaltungen**

Für besondere Veranstaltungen (beispielsweise Kaderlehrgänge) kann der Sportausschuss niedrigere Sätze bei 2.1.1 (Kilometergeld), 2.2.1 (Übernachtungsgeld) und 2.3.1 (Tagegeld) festlegen oder eine Eigenbeteiligung für häusliche Ersparnis verlangen.

**2.5 Sonstige Kosten**

Für Artikel, die zur Durchführung einer geordneten Verbandsarbeit von einzelnen Vorstandsmitgliedern benötigt werden, werden die Kosten gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.

**3 Abrechnungsverfahren**

3.1.1 Kosten und Spesen der BBS-Vorstandsmitglieder sind quartalsweise auf dem entsprechenden Formular geltend zu machen.

3.1.2 Um die Jahresabrechnung fertig stellen zu können, ist es erforderlich, die letzte Quartalsabrechnung zum 30.11. eines Jahres einzureichen.

3.2 Alle anderen Personen reichen ihre Kostenaufstellung formlos ein.

3.3.1 Im Zusammenhang mit Spruchkammerverfahren entstandene Kosten sind spätestens vier Wochen nach Ergehen des Urteils beim Vorsitzenden der Landesverbands-Spruchkammer einzureichen.

3.3.2 Der Vorsitzende der Spruchkammer weist sie nach Ermittlung und Aufteilung aller für ein Verfahren entstandenen Kosten an.

3.3.3 Alle Unterlagen nach 3.1 bis 3.3 sind an den Präsidenten oder an einen der Vizepräsidenten zur Prüfung und Weiterleitung einzureichen.

**02.02.2002 (oMV in Gengenbach): Alle Werte wurden neu festgelegt.**